

Schliessung oder Auflösung des Landtages), tätigt der Landesausschuss dessen dringliche Geschäfte. In erster Linie wacht er über die Einhaltung der Verfassung.

Der Landesausschuss besteht aus dem Präsidenten des Landtages und aus vier Mitgliedern, welche der Landtag aus seiner Mitte wählt.

**Landesgesetzblatt** siehe *Liechtensteinisches Landesgesetzblatt*

**Landesverwaltung** Die Landesverwaltung besteht aus Stabsstellen und einer Vielzahl von Ämtern, denen jeweils ein Amtsleiter vorsteht. Die Landesverwaltung ist eine Einrichtung im Dienste des Volkes, die der Regierung die vielfältigen Verwaltungsaufgaben erledigen hilft. Die Tätigkeit der Landesverwaltung wird im Auftrag des Landtages von der Geschäftsprüfungskommission kontrolliert.

**Landtag** Der Landtag (in anderen Staaten: das Parlament) ist die eigentliche Volksvertretung und besteht aus Abgeordneten (Parlamentariern), die vom Volk gewählt worden sind.

Die Hauptaufgaben des Landtages bestehen darin, die Rechte und Interessen des Volkes gegenüber der Regierung zu vertreten, an der Gesetzgebung mitzuwirken und die Geschäfte der Regierung zu kontrollieren.

**Legislative** (lat. *leges* = die Gesetze) Gesetzgebende Gewalt.

Eine der drei Staatsgewalten, die vor allem in den Zuständigkeitsbereich des Landtages (Parlaments) gehört (vgl. auch *Sanktion*).

Neben dem Landtag können in Liechtenstein aber auch der Landesfürst (in Form von Regierungsvorlagen) und die wahlberechtigten Bürger an der Gesetzgebung mitwirken (vgl. auch *Gesetzesinitiative!*).

**Legislaturperiode** (legislativ, vom Lat. = gesetzgebend; Periode [griech. *periodos* = Umlauf, Wiederkehr] = Zeitraum).

Der Zeitraum, für den die Abgeordneten in Parlament oder Landtag gewählt werden.

Nach der liechtensteinischen Verfassung stimmt die Wahlperiode mit der Legislaturperiode nicht genau überein. Das liechtensteinische Parlament, der Landtag, wird nämlich am Ende eines jeden Jahres geschlossen, und an seine Stelle tritt – bis zur Wiedereinberufung des Landtages – ein sogenannter Landesausschuss.

**Legitimation** (lat. *lex* = das Gesetz) Anerkennung, Beglaubigung, Vollmacht.

Ein Diplomat hat z.B. die Vollmacht, für sein Land zu verhandeln.

Ein Mann kann das uneheliche Kind seiner Partnerin durch eine Ehe legitimieren, d.h. es als sein eigenes Kind anerkennen.

**Liechtensteinisches Landesgesetzblatt**

In einem Rechtsstaat gibt es keine ungeschriebenen Gesetze. Es ist daher nötig, dass jedes gültige Gesetz auch öffentlich bekannt wird. Dies geschieht in Liechtenstein durch die Veröffentlichung im liechtensteinischen Landesgesetzblatt.

## M

**Majorzwahl** siehe *Wahlen* und *Wahlverfahren*

**Mandat** (lat. *mandatum* = Auftrag, Weisung) Das Wort bezeichnet einen Auftrag. Gemeint ist der Auftrag des Wählers an seinen Abgeordneten. Der Volksvertreter soll – im Auftrag des Wählers – Gesetze beschliessen und die Regierung beaufsichtigen.

**Mandatsträger** Meist ist damit ein Parlamentarier, d.h. der Volksvertreter im Landtag, gemeint, da er vom Wähler den Auftrag für seine politische Arbeit erhalten hat (vgl. dazu auch *Mandat!*).

**Mediatisierung** Übernahme eines Staates durch einen anderen oder durch eine Staatengemeinschaft, weil der «mediatisierte» Staat seine Eigenständigkeit nicht (mehr) genügend ausweisen kann oder zuwenig eigene Substanz hat, um selbständig weiterzubestehen.

**Mehrheit** Spricht man bei Abstimmungen oder Wahlen von Mehrheit, meint man damit den grösseren Teil der Stimm- oder Wahlberechtigten. Man unterscheidet zwischen zwei Arten von Mehrheiten:

– einfache Mehrheit: eine Stimme mehr für eine Person oder Sache;

– relative Mehrheit: Von drei oder mehr Kandidaten ist derjenige gewählt, der am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Abstimmungen gilt sinngemäss: Von mehreren Vorschlägen gilt der als angenommen, der die meisten Stimmen erhalten hat;

– absolutes Mehr: mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen.

**Menschenrechte** Menschenrechte sind Grundrechte des Menschen und als solche unantastbar und unverlierbar. Sie sollen die Würde des Menschen schützen und sind aus diesem Grunde in vielen Verfassungen aufgeführt. Zu den Menschenrechten gehören unter anderen das Recht auf persönliche Freiheit, auf körperliche Unversehrtheit, auf Glaubens- und Meinungsfreiheit, auf die Gleichheit aller vor dem Gesetz, auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann.

**Monarchie** (griech.-lat. *monarchia* = Alleinherrschaft) Staat mit einem Fürsten (Monarchen) als Oberhaupt.